

**Richtlinien des
Landschaftsverbandes Westfalen Lippe (LWL)
über die Förderung
von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen
vom 19.12.2008 (in der Fassung vom 29.06.2012)**

1 Zuwendungszweck, Geltungsbereich

1.1 Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) fördert die Kosten des behinderungsbedingten Mehraufwandes von Kindern mit Behinderung und Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, in Kindertageseinrichtungen bis zum Beginn der Schulpflicht nach diesen Richtlinien. Diese Richtlinien gelten nicht für Kinder in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen.

1.2 (gestrichen)

**Richtlinien des
Landschaftsverbandes Westfalen Lippe (LWL)
über die Förderung
von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen
vom 19.12.2008 (in der Fassung vom 20.12.2013)**

1 Zuwendungszweck, Geltungsbereich

1.1 Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) fördert die Kosten des behinderungsbedingten Mehraufwandes von Kindern mit Behinderung i.S.d. § 53 SGB XII in Kindertageseinrichtungen bis zum Beginn der Schulpflicht nach diesen Richtlinien. Diese Richtlinien gelten nicht für Kinder in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen.

1.2 Wegen des Mehraufwands infolge der Förderung von Kindern mit Behinderung sind Verbesserungen des Personalschlüssels und Qualifizierungen der Fachkräfte erforderlich. Der Träger kann dazu

1.2.1 die Gruppenstärke absenken oder

1.2.2 zusätzliche Fachkräfte beschäftigen.

1.2.3 Eine Kombination der Maßnahmen nach Ziffern 1.2.1 und 1.2.2 ist möglich.

<p>1.3 Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen nach diesen Richtlinien besteht nicht. Der LWL entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</p>	<p>1.3 unverändert</p>
<p>1.4 Die Zuwendungen sind so bemessen, dass Kinder mit Behinderung bedarfsgerecht gefördert werden können und der Anspruch auf teilstationäre Eingliederungshilfe gegen den überörtlichen Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII aufgezehrt ist. Gesetzliche Ansprüche auf Leistungen gemäß §§ 30 SGB IX, 55 SGB XII bleiben unberührt.</p>	<p>1.4 Satz 1 unverändert</p> <p>... gemäß §§ 30, 55 <u>SGB IX</u> ...</p>
<p>2 Gegenstand der Förderung</p> <p>Die Förderung von Kindern mit Behinderung soll entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in §§ 4, 56 SGB IX, 22 SGB VIII, 8 KiBiz wohnortnah und möglichst gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung erfolgen. Die bedarfsgerechte Förderung von Kindern mit Behinderung erfolgt als kombinierte Maßnahme der Eingliederungs- sowie der Kinder- und Jugendhilfe.</p>	<p>2 Gegenstand der Förderung</p> <p>unverändert</p>
<p>3 Antragstellung</p> <p>Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind vom Träger einer Kindertageseinrichtung gemäß Ziffer 4.1 und 4.2 über das örtliche Jugendamt beim LWL zu stellen. Eine Förderung beginnt spätestens zwei Monate nach</p>	<p>3 Antragstellung</p> <p>Sätze 1 und 2 unverändert</p>

Antragstellung, frühestens in jedem Jahr nach Haushaltsbeschluss durch die Landschaftsversammlung.
Zur Antragstellung gehören die (amts-)ärztliche Stellungnahme, die pädagogische Stellungnahme der Kindertageseinrichtung und die Stellungnahme des Jugendamtes.

Zur Antragstellung gehören die (amts-)ärztliche Stellungnahme, die Teilhabe- und Förderplanung der Kindertageseinrichtung und die Stellungnahme des Jugendamtes. In der Teilhabe- und Förderplanung wird dokumentiert, welcher Förderbedarf besteht, wie dieser realisiert werden soll und wie Teilhabe und soziale Einbindung des Kindes und der Abbau von Barrieren in der Kindertageseinrichtung erreicht und gesichert werden soll ; die Planung wird regelmäßig, mindestens einmal pro Kindergartenjahr fortgeschrieben.

Der LWL kann im Einzelfall einen Bericht anfordern.

4 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- 4.1 Gemeinden, Städte und Kreise als Träger von Kindertageseinrichtungen,
- 4.2 anerkannte Träger der freien Jugendhilfe als Träger von Kindertageseinrichtungen,
- 4.3 Jugendämter als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
- 4.4 Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege.

4 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- 4.1 unverändert**
- 4.2 unverändert**
- 4.3 entfällt**
- 4.4 unverändert**

<p>5 Art und Höhe der Zuwendung</p> <p>5.1 Der LWL gewährt Zuwendungen in Form von Pauschalen, die nach Anzahl der anerkannten Kinder mit Behinderung und nach Trägerarten gestaffelt sind. Die Pau-</p>	<p>5. Art und Höhe der Zuwendung</p> <p>5.1 <u>Gruppenstärkenabsenkung</u></p> <p>5.1.1. <u>Der LWL gewährt in Ergänzung der KiBiz-Mittel Zuwendungen in Form einer Pauschale in Höhe von 5.000 EUR pro Kind mit Behinderung. Voraussetzung ist, dass die Gruppenstärke gemäß Anlage zu § 19 KiBiz i.V.m. § 19 Abs. 3 S. 1 KiBiz (Kombination von Gruppenformen und Betreuungszeiten) pro Kind mit Behinderung mit Zustimmung des Jugendamtes um einen Platz abgesenkt wird und der Beschäftigungsumfang der Fach- / Ergänzungskräfte nicht reduziert wird. In der/den Gruppe/n mit Kindern mit Behinderung soll ein/e Heilpädagogin/-pädagoge beschäftigt werden.</u></p> <p>5.2 <u>Beschäftigung von zusätzlichen Fachkräften</u></p> <p>5.2.1 <u>Im Fall der Ziffer 5.2 werden zusätzliche Fachkräfte beschäftigt, bei einem Kind mit Behinderung im Umfang von 19 Std./Woche, bei zwei Kindern mit Behinderung im Umfang von 27 Std./Woche, bei drei Kindern mit Behinderung im Umfang von 39 Std./Woche, bei vier Kindern mit Behinderung im Umfang von 48 Std./Woche. Die zusätzlichen Fachkraftstunden werden auf nicht mehr als zwei Kräfte verteilt. Der LWL gewährt dazu in Ergänzung der KiBiz-Mittel Zuwendungen in Form von Pauschalen, die nach Anzahl der anerkannten Kinder mit Behinderung</u></p>
---	--

schalen werden für bis zu vier Kinder mit Behinderung pro Kindertageseinrichtung gewährt. Die Zuwendung für Einrichtungen mit einem Kind mit Behinderung setzt voraus, dass der Besuch einer anderen wohnortnahen Kindertageseinrichtung im gleichen Versorgungsbereich nicht zumutbar ist. Die Höhe der an die Träger von Kindertageseinrichtungen zu gewährenden Pauschalen ergibt sich aus der Anlage.

5.2 Für jedes anerkannte Kind mit Behinderung unter drei Jahren erhöht sich die Zuwendung um 2.500 Euro. Es ist das Alter zu Grunde zu legen, das das Kind drei Monate nach Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erreicht haben wird.

5.3 Für Kinder mit festgestelltem außergewöhnlich hohem Förderbedarf kann der LWL im Rahmen einer Härtefallregelung weitere Leistungen gewähren. Über Art und Umfang der erhöhten Leistung entscheidet der LWL aufgrund der Umstände des Einzelfalles.

5.4 Zusätzlich gewährt der LWL im Kindergartenjahr 2009/2010 für jedes nach diesen Richtlinien geförderte Kind mit Behinderung einen Betrag von 1.500 Euro an das örtliche Jugendamt. Dieser Betrag vermindert sich ab dem Kindergartenjahr 2009/2010 jährlich um jeweils 25 % des Ausgangsbetrages.

und nach Trägerarten gestaffelt sind. Die Pauschalen werden für bis zu vier Kinder mit Behinderung pro Kindertageseinrichtung gewährt. Die Zuwendung für Einrichtungen mit einem Kind mit Behinderung setzt voraus, dass der Besuch einer anderen wohnortnahen Kindertageseinrichtung im gleichen Versorgungsbereich nicht zumutbar ist.. Die Höhe der an die Träger von Kindertageseinrichtungen zu gewährenden Pauschalen ergibt sich aus der Anlage.

5.3 Bei den Maßnahmen nach Ziffer 5.2 erhöht sich für jedes anerkannte Kind mit Behinderung unter drei Jahren die Zuwendung um 2.500 Euro. Es ist das Alter zu Grunde zu legen, das das Kind drei Monate nach Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erreicht haben wird.

5.4 **Text von 5.3 unverändert**

entfällt

5.5 Die Zuwendungen gemäß Ziffern 5.1 bis 5.4 vermindern sich bei einer nicht ganzjährigen Betreuung eines geförderten Kindes in der Kindertageseinrichtung für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel. War das Ausscheiden des Kindes nicht vorhersehbar, kann die Zuwendung für die Zeit von bis zu drei Monaten weiter gewährt werden, längstens bis zum Ende des Kindergartenjahres.

5.6 Der LWL kann in begründeten Einzelfällen Fahrtkosten in angemessener Höhe übernehmen, insbesondere wenn den Erziehungsberechtigten die Beförderung aus behinderungsbedingten Gründen nicht zumutbar ist, oder wenn damit der Tatbestand der Ziffer 5.1 Satz 3 ausgeschlossen wird.

5.7 Die Zuwendungen nach Ziffern 5.1 bis 5.4 ändern sich entsprechend den Tarifabschlüssen für kommunale Angestellte (TVöD VKA), Entgeltgruppe 9 Stufe 4. Die Änderung wird ab Beginn des auf die Änderung der Vergütung folgenden Kindergartenjahres wirksam.

6 Zuwendungsvoraussetzungen
Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn

6.1 der LWL festgestellt hat, dass die Kinder, für die eine

5.5. Die Zuwendungen gemäß Ziffern 5.1 bis 5.4 vermindern sich bei einer nicht ganzjährigen Betreuung eines geförderten Kindes in der Kindertageseinrichtung für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel. Das gleiche gilt, wenn die zusätzliche Fachkraft infolge Beendigung des Arbeitsvertrages oder z. B. wegen Krankheit oder Beschäftigungsverbot für ihre Arbeitsleistung nicht mehr zur Verfügung steht. War das Ausscheiden des Kindes oder der Ausfall der Zusatzkraft nicht vorhersehbar, kann die Zuwendung für die Zeit von bis zu drei Monaten weiter gewährt werden, längstens bis zum Ende des Kindergartenjahres, wenn für diese Monate auch die Vergütung der Zusatzkraft bezahlt wurde.

5.6

.... Ziffer 5.2.1 Satz 5 ausgeschlossen wird

5.7 ... Ziffern 5.2 und 5.3 ...

6 Zuwendungsvoraussetzungen
Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn

6.1 unverändert

	Zuwendung beantragt wird, zum Personenkreis der §§ 53 ff. SGB XII gehören,	
6.2	die Kindertageseinrichtung über eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII verfügt,	6.2 unverändert
6.3	die Kindertageseinrichtung die Aufgaben insbesondere die Förderung von Kindern mit Behinderung nach dem KiBiz und auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung wahrnimmt,	6.3 unverändert
6.4	die Leitung der Kindertageseinrichtung und jeder Gruppe einer Fachkraft gemäß § 1 Personalvereinbarung übertragen ist und die Einrichtung über die erforderliche Mindestanzahl der pädagogischen Kräfte nach § 6 Abs. 1 und 2 Personalvereinbarung verfügt,	6.4 unverändert
6.5	in der Konzeption der Kindertageseinrichtung gemäß § 11 KiBiz die Förderung von Kindern mit Behinderung verankert ist; in der Konzeption ist insbesondere darzustellen, wie die Kooperation mit anderen Kindertageseinrichtungen, mit anderen Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behindertenhilfe und der Übergang zur Schule gestaltet ist; weiterhin ist ein Qualitätsentwicklungskonzept vorzuhalten, das § 11 KiBiz entspricht,	6.5 unverändert
6.6	der Träger der Kindertageseinrichtung zusichert, dass unverzüglich eine Beratung durch den Spitzenverband, das Jugendamt oder durch den LWL in Anspruch genommen wird, wenn Anzeichen vorliegen, dass eine bedarfsgerechte Förderung des Kindes mit Behinderung in der Kindertageseinrichtung nicht gewährleistet werden	6.6 unverändert

kann,

- 6.7 die Gruppenstärke nach der Anlage zu § 19 KiBiz in Verbindung mit § 19 Absatz 3 Satz 2 KiBiz (Kombination von Gruppentypen und Öffnungszeiten) nicht überschritten wird; im Rahmen dieser Gruppenstärke und nach Maßgabe der kommunalen Jugendhilfeplanung können weitere nicht vom LWL geförderte Kinder mit Behinderung betreut werden, sofern dadurch der Bildungsauftrag nicht gefährdet wird.

7 Verwendung der Pauschalen

- 7.1 Die Pauschalen können verwendet werden
- 7.1.1 für die Finanzierung des dem Träger der Kindertageseinrichtung gemäß § 20 Abs. 1 KiBiz obliegenden Trägeranteils für den behinderungsbedingten Mehraufwand für jedes vom LWL geförderte Kind.
- 7.1.2 für die Beschäftigung einer zusätzlichen Fachkraft (§ 1 Personalvereinbarung); bei der Förderung von einem Kind mit Behinderung sind mindestens 15 Fachkraftstunden zu leisten, bei zwei Kindern mit Behinderung mindestens 22 Fachkraftstunden, bei drei und mehr Kindern mit Behinderung mindestens 32 Fachkraftstunden,
- 7.1.3 für eine Absenkung der Gruppenstärke mit Zustimmung des örtlichen Jugendamtes, wenn eine heilpädagogische Fachkraft i.S.v. Ziffer 8.2 in der Gruppe beschäftigt wird,

6.7 unverändert

7 Verwendung der Pauschalen

- 7.1 Die Pauschalen sind bei Gruppenstärkenabsenkung nach Ziffer 5.1 zu verwenden:
- 7.1.1. für die Beschäftigung einer zusätzlichen Fachkraft (§1 Personalvereinbarung); pro Kind mit Behinderung sind 4 Fachkraftstunden / Woche zu leisten,
- 7.1.2 bei Einhaltung der zusätzlichen Fachkraftstunden auch für die Qualifizierung (Fortbildung und Fachberatung) der mit der Förderung von Kindern mit Behinderung betrauten Kräfte und für weitere Leistungen für die geförderten Kinder, insbesondere für Motopädie und Beratungsleistungen für Therapie; für behinderungsgerechte Ausstattungsgegenstände können pro Kindergartenjahr maximal 10 % der Pauschalen verwendet werden.

entfällt

7.1.4 für die Qualifizierung (Fortbildung und Fachberatung) der mit der Förderung von Kindern mit Behinderung betrauten Kräfte.

entfällt

7.2 Die Pauschalen sind bei Beschäftigung von zusätzlichen Fachkräften nach Ziffer 5.2 zu verwenden:

7.2.1 für die Beschäftigung der zusätzlichen Fachkräfte (§ 1 Personalvereinbarung);

7.2.2 bei Einhaltung der zusätzlichen Fachkraftstunden auch für die Qualifizierung (Fortbildung und Fachberatung) der mit der Förderung von Kindern mit Behinderung betrauten Kräfte und für weitere Leistungen für die geförderten Kinder, insbesondere für Motopädie und Beratungsleistungen für Therapie; für behinderungsgerechte Ausstattungsgegenstände können pro Kindergartenjahr maximal 10 % der Pauschalen verwendet werden.

7.2.3 für die Finanzierung des dem Träger der Kindertageseinrichtung gemäß § 20 Abs. 1 KiBiz obliegenden Trägeranteils für den behinderungsbedingten Mehraufwand für jedes vom LWL geförderte Kind;

7.2 Kombinationen der Verwendungsmöglichkeiten nach Ziffern 7.1.2 und 7.1.3 sind möglich.

7.3 Kombinationen der Verwendungsmöglichkeiten nach Ziffern 7.1.1 bis 7.1.2 und Ziffern 7.2.1 bis 7.2.3 sind möglich.

<p>7.3 Bei Einhaltung der Mindeststundenzahl für die Zusatzkraft kann die Pauschale für weitere Leistungen für die geförderten Kinder verwendet werden, insbesondere für Motopädie und Beratungsleistungen für Therapie; für behinderungsgerechte Ausstattungsgegenstände können pro Kindergartenjahr maximal 10 % der Pauschale verwendet werden.</p>	<p>entfällt</p>
<p>7.4 Der LWL kann weitere Verwendungen auf Antrag mit Stellungnahme des Jugendamtes bei kommunalen Kindertageseinrichtungen bzw. des jeweiligen Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege bei Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft genehmigen.</p>	<p>7.4 unverändert</p>
<p>7.5 Geringfügige nicht verwendete Mittel können einer Rücklage zugeführt werden. § 20 Abs. 5 S. 2 KiBiz findet entsprechende Anwendung. Im Falle eines Trägerwechsels ist die Rücklage auf den neuen Träger zu übertragen. Die Mittel der Rücklage sind zu erstatten, wenn die Kindertageseinrichtung in einem Kindergartenjahr keine Förderung durch den LWL beantragt oder erhält.</p>	<p>7.5 <u>Der Träger einer Kindertageseinrichtung kann die LWL-Zuwendung einrichtungsübergreifend einsetzen oder an andere Träger weitergeben, wenn deren Zuwendung für Ausgaben nach den Ziffern 7.1.1, 7.1.2 und 7.2.1 bis 7.2.3 nicht auskömmlich ist.</u></p>
	<p>7.6 Text 7.5 unverändert</p>

8 Sonstige Zuwendungsregelungen

8.1 Die Leitung der Kindertageseinrichtung soll entsprechend § 5 Absatz 2 Personalvereinbarung (ganz oder teilweise) freigestellt sein.

8.2 Eine der regelmäßig in der Gruppe tätigen Fachkräfte soll eine heilpädagogische Fachkraft sein; dazu gehören staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Diplom-, Master-, Bachelor-Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie staatliche anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger mit mindestens sechsmonatiger Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung. Auch andere Fachkräfte i.S.v. § 1 Personalvereinbarung können (weiter-)beschäftigt werden.

8.3 Die Kindertageseinrichtung erstellt für jedes Kind eine Bildungsdokumentation gemäß § 13 KiBiz; ergänzend dazu wird in einer Entwicklungsdokumentation dargestellt, welche Fortschritte in Bezug auf die Behinderung erreicht wurden, welcher weiterer Hilfebedarf besteht und wie der Hilfebedarf realisiert werden soll. Der LWL kann im Einzelfall einen Bericht anfordern.

8.4 Bei Kindertageseinrichtungen von Trägern der Freien Wohlfahrtspflege wird eine Zuwendung für die Qualifizierung an den jeweiligen Spitzenverband als Pauschale gewährt. Die Höhe der Zuwendung wird festgelegt auf

8 Sonstige Zuwendungsregelungen

8.1 unverändert

8.2 unverändert

8.3 Die Kindertageseinrichtung erstellt für jedes Kind eine Bildungsdokumentation gemäß § 13 KiBiz.

8.4 unverändert

der Basis der Zuwendung des LWL an den jeweiligen Spitzenverband für das Haushaltsjahr 2011. Die Zuwendung wird gemäß Ziffer 5.7 der LWL-Richtlinien jährlich angepasst.

9 Verwendungsnachweis

9.1 Der Träger der Kindertageseinrichtung erklärt gegenüber dem LWL die zweckentsprechende Verwendung der LWL-Leistungen und legt diese durch einen vereinfachten Verwendungsnachweis dar. § 20 Abs. 4 S. 2 bis 5 KiBiz gilt entsprechend.

9.2 Eine im Verwendungsnachweis festgestellte Überzahlung soll bei einer weiteren Förderung mit weiteren Bewilligungen für die Kindertageseinrichtung verrechnet werden. Zinsen für angefallene Überzahlungen werden hierbei nicht erhoben. Sofern eine Verrechnung nicht möglich ist, erfolgt eine Rückforderung nach Ziffer 10.5.

9.3 Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege weisen die Verwendung der Pauschalen nach Ziffer 8.4 über ein Berichtswesen nach.

10 Verfahrensregelungen

10.1 Für die Beantragung von Zuwendungen und für den Verwendungsnachweis sind die dazu vom LWL vorgege-

9 Verwendungsnachweis

9.1 unverändert

9.2 Eine im Verwendungsnachweis festgestellte Überzahlung wird zurückgefordert. Zahlungswirksame Veränderungen im laufenden Kindergartenjahr sollen bei einer weiteren Förderung mit weiteren Bewilligungen für die Kindertageseinrichtung verrechnet werden. Zinsen für angefallene Überzahlungen werden hierbei nicht erhoben. Sofern eine Verrechnung nicht möglich ist, erfolgt eine Rückforderung nach Ziffer 10.5.

9.3 unverändert

10 Verfahrensregelung

10.1 unverändert

benen Formulare zu benutzen.

10.2 Nach Feststellung der Fördervoraussetzungen gewährt der LWL die Zuwendung in Form eines Bewilligungsbescheides, in dem der Förderzeitraum festgelegt wird; dieser reicht bei mindestens dreijährigen Kindern in der Regel bis zum Beginn der Schulpflicht.

10.2 unverändert

10.3 Die Zuwendung kann im Falle der Nichteinhaltung von Zuwendungsvoraussetzungen auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden. Eine nicht zweckentsprechende Verwendung berechtigt den LWL zur Rückforderung der Zuwendung. Dies gilt insbesondere, wenn der Träger nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides der Kindertageseinrichtung kein Zusatzpersonal nach Ziffer 7.1.2 beschäftigt oder die Gruppenstärke nicht nach Ziffer 7.1.3 absenkt.

10.3 Sätze 1 und 2 unverändert

...kein Zusatzpersonal nach Ziffer 7.2.1 beschäftigt oder die Gruppenstärke nicht nach Ziffer 7.1.1 absenkt.

10.4 Das weitere Bewilligungs-, Auszahlungs- und Rückforderungsverfahren regelt sich nach den im Bewilligungsbescheid dazu gemachten Ausführungen.

10.4 unverändert

10.5 Für die Bewilligung, die Auszahlung, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung - VV - und die Verwaltungsvorschriften für die Zuwendungen an Gemeinden - VVG - sowie das Haushaltsgesetz des Landes NRW entsprechend, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.

10.5 unverändert

11 Vereinbarung nach § 75 SGB XII

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Eckpunkte dieser Richtlinien in einer Vereinbarung mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege deskriptiv zu verankern und sich darin zur Beteiligung der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege bei einer wesentlichen Änderung dieser Richtlinien zu verpflichten. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege können den LWL zu einer Änderung dieser Richtlinien auffordern.

12 Ausnahmeregelungen

Der LWL kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Richtlinien zulassen. Dem LWL-Landesjugendhilfeausschuss Westfalen wird dazu jährlich berichtet.

13 Übergangs- und Schlussbestimmungen

13.1 Bisherige Schwerpunkteinrichtungen können einmalig für das Kindergartenjahr 2009/2010 statt den Zuwendungen nach diesen Richtlinien eine Erstattung ihrer tatsächlichen Kosten nach bisherigem Recht unter Anrechnung der Leistungen gemäß KiBiz beantragen.

13.2 Im Kindergartenjahr 2008/2009 anerkannte Schwerpunkteinrichtungen können die Pauschalen gemäß Ziffer 5.1 bis 5.4 pro Schwerpunktgruppe beantragen.

11 Vereinbarung nach § 75 SGB XII

unverändert

12 Ausnahmeregelungen

unverändert

13 Übergangs- und Schlussbestimmungen

13.1 Der LWL kann im Sinne des Bestandsschutzes eine Ausgleichsleistung gewähren, wenn eine Regelung der Richtlinien vom 19.12.2008 in der Fassung vom 29.06.2012 günstiger ist.

13.2 unverändert

13.3 Die Richtlinien treten am 01.08.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der gemeinsamen Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder vom 19.03.1993, zuletzt geändert am 13.04.2004 außer Kraft.

13.3 unverändert